

Kaiser-Wilhelm-Ring 26
50672 Köln
Tel.: 0221-922 955 25
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10
53819 Neunkirchen
Tel.: 02247-3830
Fax: 02247-3884

Mandanten- Newsletter

vom 21.12.2012

Ausreißer-Werbung

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat kürzlich die Frage entschieden, ob der Hinweis in einer Werbung auf die Angaben zu Verbrauch und Emissionen als Verstoß gegen die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung anzusehen ist oder nicht. Dabei war in der Werbung des Händlers der Hinweis im Verhältnis zu den anderen Werbeaussagen kleingedruckt.

Das OLG hat mit Urteil vom 16.08.2012 (Az. 2 U 101/11) entschieden, dass ein Verstoß vorliegt. Grund: Die Pflichtangaben der Pkw-EnVKV waren in der kleinsten in der gesamten Anzeige verwendeten Schriftart dargestellt. Sie traten – so das Gericht -damit gegenüber dem Hauptteil der Werbebotschaft deutlich zurück.

Außerdem hat das OLG zu der generell interessierenden Frage Stellung genommen, ob in solchen Fällen von einer „Ausreißer-Werbung“ gesprochen werden kann. Dann liegt nämlich ein Bagatellverstoß vor, so dass eine Wettbewerbswidrigkeit verneint wird.

Das OLG lehnt die Annahme einer solchen Ausreißer-Werbung im Zusammenhang mit der Pkw-EnVKV ab. Dies gilt zumindest dann, wenn die Angaben zu Verbrauch und Emissionen kleiner gedruckt sind als die übrigen Angaben. Denn Kern dieser Verordnung sei nicht, dass die Pflichtangaben gemacht werden, sondern dass sie besonders deutlich gemacht werden.

Praxis-Tipp: Die Angaben zu Verbrauch und Emissionen müssen in der Werbung „besonders deutlich“ gemacht werden, also drucktechnisch mindestens so groß hervorgehoben werden wie der übrige Werbetext.

Bundesgerichtshof: Aufklärung bei Mietwagen

Wer Autos aus Anlass eines Verkehrsunfalls vermietet, muss den Mieter in bestimmtem Umfang über seinen Tarif aufklären, und zwar ungefragt. Dieses Urteil ist auch für den Autohandel wichtig (Bundesgerichtshof vom 24.07.2007 – XII ZR 53/05 –).

Zwar muss der Vermieter nicht über den gespaltenen Tarifmarkt aufklären. Er muss also nicht die eigenen verschiedenen Tarife noch gar günstigere Angebote der Konkurrenz benennen. Es ist grundsätzlich Sache des Mieters, sich hierüber zu informieren. Liegt der Unfalltarif aber deutlich über dem Normaltarif des örtlichen Marktes und besteht deshalb die Gefahr, dass die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt, muss der Vermieter den Mieter darauf hinweisen.

Praxis-Tipp des BGH: Es reicht, wenn der Vermieter den Mieter „unmissverständlich“ darauf hinweist, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung den angebotenen Tarif „möglicherweise nicht in vollem Umfange erstattet“.

Wenn der Mieter im Streitfall beweisen kann, dass er auf dem örtlich relevanten Markt ein Auto zum Normaltarif hätte mieten können, muss er dem Vermieter die Differenz zu dessen erhöhtem Unfalltarif nicht bezahlen, so der BGH. Autohändler, die Mietwagen vermieten, sind also gut beraten, dieses Urteil in ihrer täglichen Praxis zu berücksichtigen, wenn sie späteren Ärger mit ihren Kunden vermeiden wollen.

BGH: „Fahrtbereit“ beim Gebrauchtwagen

Der Bundesgerichtshof hat in dem Urteil vom 22.11.2006 (VIII ZR 72/06) wichtige Grundsätze dazu entwickelt, was das Wort „fahrbereit“ beim Verkauf eines Gebrauchtwagens durch einen Verbraucher an einen Verbraucher bedeutet. Im Streitfall musste der Motor nach einer Fahrtstrecke von ca. 2.000 km ausgetauscht werden. Beim Verkauf hatte der Verkäufer erklärt, das Auto sei „fahrbereit“. Der Kunde wollte es an den Verkäufer zurückgeben.

Der BGH hat anhand dieses Falles zwei Leitlinien entwickelt: Zum einen fehlt einem gebrauchten Auto nicht deswegen die vereinbarte Beschaffenheit, weil der Motor nach einer Fahrstrecke von ca. 2.000 km seinen Geist aufgegeben hat und ausgetauscht werden muss. Voraussetzung: Das Auto war bei Übergabe auf den Käufer betriebsfähig und verkehrssicher.

Der zweite wichtige Punkt in dem Urteil des BGH ist, dass die Bezeichnung „fahrbereit“ im Kaufvertrag nicht bedeutet, dass der Verkäufer eine sog. Haltbarkeitsgarantie dafür übernimmt, dass das Auto auch nach Übergabe an den Käufer über einen längeren Zeitraum oder über eine längere Strecke fahrbereit bleibt.

Praxis-Tipp: Diese Grundsätze des BGH gelten auch für den Verkauf von gebrauchten Pkws durch Automobilhändler.

Bundesgerichtshof: Kein Ausgleichsanspruch wegen geschäftsschädigender Äußerungen?

Geschäftsschädigende Äußerungen des einen Vertragspartners über den anderen können zu erheblichen Konsequenzen für den Verleumder führen. Das zeigt einmal wieder das Urteil des BGH vom 18.07.2007 – VIII ZR 267/05 – auf. In dem Fall hatte ein ehemaliger Handelsvertreter, dessen Handelsvertretervertrag zwischenzeitlich der Sohn übernommen hatte, solche Äußerungen über seinen Prinzipal getan. Dieser hatte daraufhin den Vertrag mit dem Sohn fristlos gekündigt und verweigerte ihm auch den Ausgleichsanspruch. Zu Unrecht, meinte der BGH:

Bezüglich der fristlosen Kündigung urteilte das Gericht, diese sei gerechtfertigt. Denn der Handelsvertreter (Sohn) müsse sich die schädigenden Äußerungen des ehemaligen Handelsvertreters (Vater) zurechnen lassen. Eine fristlose Kündigung sei nicht nur berechtigt bei eigenem Verschulden, sondern bei Verschulden der Hilfspersonen des Handelsvertreters. Das lag hier in der Person des Vaters unstreitig vor.

Der Ausgleichsanspruch jedoch geht grundsätzlich nur verloren, wenn ein eigenes Verschulden des Handelsvertreters vorliegt. Aber bekanntlich keine Regel ohne Ausnahme: Wenn – so der BGH - der Dritte, der die Äußerungen getan hat, „nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten ausschließlich als Handelsvertreter für den Prinzipal tätig sein“ soll, dann muss sich der gekündigte Handelsvertreter das Verschulden des Dritten doch zurechnen lassen mit der Folge, dass der Ausgleichsanspruch ausgeschlossen ist.

Diese kompliziert klingenden Ausführungen meinen im konkreten Fall: War der Sohn nur pro forma, aber der Vater tatsächlich weiterhin ausschließlich für den Prinzipal als Handelsvertreter tätig? Diese Frage muss nun das Oberlandesgericht aufklären, an das der Fall zurück verwiesen worden ist.

E-Mail-Geschäftsbriefe: Wichtige Neuerungen!

Seit dem 01. Januar 2007 müssen Kaufleute in ihren E-mails, die sie als Geschäftsbriefe versenden, dieselben Angaben machen wie auf normalen Briefen. Darauf wird aus gegebenem Anlass erneut hingewiesen. Dabei handelt es sich um die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtinformationen. In Briefen befinden sie sich auf der ersten Seite meistens unten am Ende. Bei einer Gesellschaft, die unter das HGB fällt, sind dies bekanntlich vor allem die Bezeichnung der Firma, der Ort der Handelsniederlassung, die Nummer, unter der sie im Handelsregister eingetragen ist, und der Name des Amtsgerichts, bei dem sie eingetragen ist.

Dies schreiben die entsprechenden Paragraphen des HGB (§ 37a), des Aktiengesetzes (§ 80 Abs.1 S. 1) sowie des GmbHGesetzes (§ 35a Abs.1 S.1) vor. Diese wurden durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10.11.2006 geändert.

Diese Neuregelung gilt für Geschäftsbriefe jeglicher Art, also auch für andere als E-mails. Die Angaben müssen auf dem Geschäftsbrief deutlich lesbar sein; eine angehängte Visitenkarte dürfte nicht ausreichen, weil sie nicht immer problemlos geöffnet werden kann.

Sie gilt aber nicht nur für Geschäftsbriefe, sondern für jegliche schriftliche Mitteilung an externe Empfänger. Darunter fallen Angebote, Bestell- und Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Quittungen, Rechnungen usw.

Verstöße können mit Zwangsgeldern belegt werden. Auch drohen Abmahnungen wegen unlauteren Wettbewerbs.

Veranstaltung eines Gewinnspiels bei Minderjährigen

Unternehmen dürfen bei Minderjährigen ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei Gewinnspielen keine persönlichen Daten erheben, um sie als Kunden werben zu können. Minderjährig sind solche, die über 15 Jahre alt sind. Das hat das OLG Hamm entschieden (Urteil vom 09.11.2012 – I-4 U 85/12).

Auf einer Job-Messe wurden von einer Krankenkasse Gewinnspiele für minderjährige Verbraucher angeboten. Auf den Teilnehmerkarten wurden nach Name, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten gefragt und eine Unterschrift der Teilnehmer erbeten. Nur wenn sie unter 15 Jahre alt waren, sollten die Erziehungsberechtigten unterschreiben.

Dies sei unlauter, so das OLG Hamm, und zu unterlassen. Denn damit werde die geschäftliche Unerfahrenheit der Minderjährigen ab 15. Jahren ausgenutzt. Das Gericht hat auf den Durchschnitt der angesprochenen Personengruppe abgestellt. Diese sei in geschäftlichen Dingen noch unerfahren. Beim Lesen der Gewinnkarte überwiege bei ihnen der Anreiz, etwas zu gewinnen. Das konsequente Nachdenken darüber, was infolge der Preisgabe der Daten passieren könne, trete demgegenüber zurück.

Damitfolgt das OLG Hamm der Linie des OLG Frankfurt/Main. Das hatte bereits 2005 einem Kfz-Importeur untersagt, personenbezogene Daten von minderjährigen Verbrauchern ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anmeldung zu einem „Autokids-Club“ anzufordern.

BGH: Wirksamkeit der Widerrufsbelehrung

Immer wieder gibt es Streit darüber, ob und mit welchem Wortlaut eine Widerrufsbelehrung rechtswirksam ist. Dazu hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 15.08.2012 – VIII ZR 378/11 - Stellung genommen.

In dem Urteilsfall nahm eine Leasinggesellschaft (Klägerin) den Leasingnehmer (Beklagten) eines Kraftfahrzeugleasingvertrages nach fristloser Kündigung auf Zahlung restlicher Leasingraten und Schadenersatz in Anspruch. Der Leasingantrag enthielt eine von dem Beklagten unterzeichnete Widerrufsbelehrung. Diese stimmte mit dem Muster gemäß Anlage 2 zu § 14 Abs.1 und Abs.3 der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung überein. Streit herrschte darüber, ob diese Widerrufsbelehrung rechtswirksam war. Der Beklagte verneinte das und widerrief seine Vertragserklärung.

Der BGH stoppte diese Meinung. Er hat klipp und klar erklärt, dass die durch den Ordnungsgeber formulierte Widerrufsbelehrung rechtlich in Ordnung sei und dass derjenige, der diesen Text verwendet hat, sich darauf verlassen kann, dass der Text rechtswirksam ist.

Der Gesetzgeber hat inzwischen den erwähnten § 14 BGB-InfoV aufgehoben. Die Regelung ist nun in § 360 Abs.3 BGB enthalten. Diese Vorschrift ordnet nunmehr – inhaltlich identisch - an, dass die Musterwiderrufsbelehrung gesetzlich in Ordnung ist. Ihr Wortlaut findet sich jetzt in Anlage 1 zum Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB).

Praxistipp: Wer immer zu einer Widerrufsbelehrung verpflichtet ist, geht den sicheren Weg, wenn er den Text der Widerrufsbelehrung übernimmt, wie er in dem Muster formuliert ist.

Fragen an RAin Dr. Susanne Creutzig für einen Artikel zum Thema „rechtliche Aspekte beim internationalen Autohandel“ für mobile.de-Serie im Fachmagazin AUTOHAUS

1. Was sind die wichtigsten Punkte, die ein Händler beim Zukauf von Gebrauchtwagen aus dem Ausland beachten muss?

Der Handel mit Gebrauchtwagen aus dem Ausland ist für viele Händler von großem Interesse. Insbesondere Neuwagen, aber auch Gebrauchtwagen können häufig in EU-Nachbarländern günstiger erworben werden als hierzulande. Dies nicht nur wegen eines geringeren Nettopreises, sondern auch wegen unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze. Das Geschäft mit Gebrauchtwagen aus dem Ausland ist jedoch auch mit gewissem technischem und organisatorischem Aufwand verbunden.

Zu beachten beim Zukauf von Gebrauchtwagen aus dem Ausland, ist u.a. folgendes:

- *Naturgemäß kann es Verständigungsprobleme aufgrund unterschiedlicher Sprachen geben, die erforderlichenfalls mittels Übersetzung überwunden werden können.*
- *Die ausländischen Fahrzeuge haben häufig andere Ausstattungsmerkmale als die deutschen Pkw. Um eine tatsächliche Vergleichbarkeit zu erlangen, sollten die Merkmale gründlich miteinander verglichen werden.*
- *Die Regelungen des Straßenverkehrsrechts sind europaweit nicht einheitlich ausgestaltet. Insofern ist die Ausstattung des Fahrzeuges vor allem auch auf die Verkehrstauglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu überprüfen. Es können sowohl hinsichtlich des Schadstoffausstoßes als auch der Sicherheitsausstattung – insbesondere bei alten Fahrzeugen – erhebliche Unterschiede auftreten. Auch die Ausstattung von alten Fahrzeugen z.B. mit einem Katalysator ist nicht immer gegeben, so dass ohne Nachrüstung eine Zulassung hierzulande unmöglich wäre.*
- *Die Mehrwertsteuersätze sind ebenfalls (noch) nicht europaweit einheitlich ausgestaltet. Es empfiehlt sich, sich im Vorfeld über die gültigen Mehrwertsteuersätze zu informieren, um einen Überblick über den tatsächlichen Nettopreis zu erhalten.*
- *Sofern Fahrzeuge erworben werden, die entweder nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt haben oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, gelten steuerliche Besonderheiten (dazu unten unter 3.), die Beachtung finden müssen.*
- *Bei jungen Gebrauchtwagen, für die noch Herstellergarantie besteht, sollte man auf die Aushändigung der Garantieunterlagen achten (dazu unten unter 2.), da nach den Händlerverträgen der Hersteller und Importeure Vertragshändler verpflichtet sind, alle Garantieleistungen im gesamten europäischen Raum zu erbringen, unabhängig davon, wo das Fahrzeug ursprünglich erworben wurde.*
- *Weiterhin sollte man sich mit allen Unterlagen vertraut machen, die man für den Import eines Gebrauchtwagens nach Deutschland benötigt (dazu unten unter 2 ff.)*

2. Was ist speziell beim Kaufvertrag zu beachten?

Beim Kauf eines Fahrzeuges im Ausland gilt grundsätzlich das Recht dieses Staates. Daher ist für den Fall einer Rechtsstreitigkeit zu beachten, dass die Einschaltung eines ausländischen Rechtsanwaltes sowie kostenintensive Reisen zu einem Gerichtstermin ins Ausland von Nöten sein können. Ferner muss damit gerechnet werden, dass Gerichtskosten ggf. höher ausfallen können als hierzulande. Nicht zu vernachlässigen ist auch der Umstand, dass die Rechtsstreitigkeiten in der entsprechenden Landessprache durchgeführt werden, was für den deutschen Händler nachteilig sein kann.

Im Kaufvertrag sollten Angaben über den Nettopreis, den Übergabetermin und gegebenenfalls die besondere Ausstattung des Fahrzeugs enthalten sein. Ggf. sollte eine Übersetzung eingeholt werden, falls der Händler den Vertrag in der Landessprache nicht versteht.

Ferner sollte der Händler sich bei der Übergabe neben den Schlüsseln und Fahrzeugpapieren auch das sogenannte CoC, Certificate of Conformity, aushändigen lassen. Dieses Dokument bestätigt, dass das Fahrzeug EU-Normen entspricht und innerhalb des Gebietes überall zugelassen werden darf.

Bei jungen Gebrauchtwagen, für die noch Herstellergarantie besteht, werden zudem die Garantieunterlagen benötigt. Damit auch in Deutschland bei jedem Vertragshändler Garantieleistungen verlangt werden können, müssen in das Serviceheft die Fahrgestellnummer und das Übergabedatum eingetragen werden. Der Verkäufer muss außerdem seinen Stempel in das Heft setzen.

3. Was ist nach Einfuhr der Fahrzeuge zu beachten?

Sofern der deutsche Händler das Fahrzeug selber in die Bundesrepublik Deutschland überführt, erfolgt dies meist auf einem Anhänger, ohne dass Besonderheiten zu beachten wären. Wenn das Fahrzeug jedoch zwecks Überführung gefahren wird, werden Ausfuhr- und Überführungskennzeichen des Kauflandes benötigt, die bisweilen teuer und teilweise schwer erhältlich sind.

Was nach der Einfuhr von einem Fahrzeug aus dem Ausland zu tun ist, hängt davon ab, ob es sich bei dem Geschäft um ein Neu- oder Gebrauchtfahrzeug handelt. Verkäufe von neuen Fahrzeugen innerhalb der EG sind in dem Mitgliedstaat zu besteuern, in den sie bestimmungsgemäß gelangen. Als "neu" und damit hierzulande innerhalb von 10 Tagen nach Kaufdatum beim zuständigen Finanzamt im Rahmen einer "Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeug-Einzelbesteuerung" zu versteuern gilt ein Auto, das entweder nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt. Für gebrauchte Fahrzeuge muss in der Bundesrepublik Deutschland keine Umsatzsteuer gezahlt werden. Alle anfallenden Steuern werden im Ausland bezahlt. Im Kaufpreis ist die Umsatzsteuer des anderen EG-Landes enthalten bzw. wird durch den ausländischen Händler getrennt ausgewiesen und erhoben.

4. Welche Dokumente und Maßnahmen sind für eine Zulassung hierzulande erforderlich?

Nach der Einfuhr eines EU-Gebrauchtfahrzeuges werden für die Zulassung in Deutschland in der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle folgende Dokumente benötigt:

- *gültiger Personalausweis/Reisepass des zukünftigen Fahrzeughalters*
- *ausländische Originalfahrzeugpapiere*
- *lückenloser Eigentumsnachweis (Kaufvertrag oder Rechnung im Original)*
- *Versicherungsbestätigung (evB - elektronische Versicherungsbestätigungsnummer)*
- *EG-Übereinstimmungsbescheinigung im Original (CoC = Certificate of Conformity) und/oder Gutachten der technischen Prüfstelle; Bei Fahrzeugen, die älter als drei Jahre alt sind und für die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, muss eine normale Haupt- und Abgasuntersuchung (§ 29 StVZO) gemacht werden; für Fahrzeuge ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung ist eine Einzelabnahme nach § 21 StVZO erforderlich*
- *Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer*
- *bei Vertretung: schriftliche Vollmacht des Fahrzeughalters und Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung der bevollmächtigten Person*
- *bei Minderjährigen: schriftliche Einverständniserklärung und Personalausweise oder Reisepässe der Erziehungsberechtigten*
- *bei Vereinen: Vereinsregisterauszug*
- *bei Unternehmen: Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug (sofern eingetragen)*
- *ausländische Kennzeichenschilder (falls das Fahrzeug noch zugelassen ist)*

5. Wie sieht es mit der Gelangensbestätigung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und den damit verbundenen Risiken aus?

Durch die „Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2416) wurden u. a. die §§ 17a, 17b und 17c Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) mit Wirkung vom 1. Januar 2012 geändert. Mit diesen Änderungen wurden für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen neue Nachweisregelungen geschaffen.

Die Steuerbefreiung setzt dabei folgendes voraus:

- *Die Ware wird von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht.*
- *Bei Fahrzeugen muss der Erwerber kein Unternehmer sein, sondern kann auch ein privater Endverbraucher sein.*
- *Der Erwerb der Ware muss in dem Mitgliedstaat, in den sie verbracht wird, der Erwerbsbesteuerung unterliegen.*

Die neuen Nachweisregelungen für die vorbenannten Voraussetzungen der Steuerbefreiung sind für die beteiligten Unternehmer mit hohem innerbetrieblichen Aufwand verbunden. Da im Jahre 1993 alle Zollgrenzen innerhalb der Europäischen Union abgeschafft wurden und amtliche Zollbelege, die für den Nachweis einer Warenbewegung ausgestellt wurden, nicht mehr existieren, müssen die erforderlichen Belege nunmehr durch die Beteiligten selbst erstellt werden. Den Nachweis für eine innergemeinschaftliche Lieferung muss der Unternehmer mit einem Doppel der Rechnung, das sich in der Buchführung des Lieferanten

befindet, und einer sog. Gelangensbestätigung führen. Diese ist eine Bestätigung des Abnehmers der Ware gegenüber dem Lieferanten oder gegenüber dem Spediteur, dass die gelieferte Ware tatsächlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angekommen ist.

Sofern die Ware durch den liefernden Unternehmer selbst zum Abnehmer verbracht wird, gibt es keine Probleme: Letzterer kann unmittelbar gegenüber dem Lieferanten den Erhalt der Ware bestätigen. Sofern jedoch der Abnehmer die Ware selber beim Lieferanten abholt, muss der Abnehmer die Gelangensbestätigung ausfüllen, sobald er mit der Ware im anderen Mitgliedstaat tatsächlich angekommen ist. D.h. der Lieferant ist zur Führung des vorbeschriebenen Nachweises darauf angewiesen, dass der Abnehmer ihm die Gelangensbestätigung übermittelt. Falls er die Lieferung bereits bei Abholung durch den Abnehmer steuerfrei behandelt hat, trägt der Lieferant das steuerliche Risiko. Sofern schließlich die Ware durch Einschaltung einer Transportperson versendet wird, können in der Gelangensbescheinigung die erforderlichen Angaben durch den Abnehmer auch gegenüber dem Transporteur gemacht werden. In diesen Fällen muss die Gelangensbescheinigung also nicht in den Unterlagen des Lieferanten sein, aber auf Verlangen der Finanzbehörde zeitnah zur Verfügung gestellt werden können. Der Lieferant muss eine schriftliche Versicherung des Transporteurs beibringen können, in welcher er bestätigt, einen entsprechenden Beleg mit den Angaben des Abnehmers zu besitzen.

Die Gelangensbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- *Name und Anschrift des Abnehmers*
- *Menge des Gegenstandes der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung inkl. Fahrzeug-Identifikationsnummer*
- *Tat und Ort des Erhalts des Fahrzeuges im EU-Ausland oder bei Selbsttransport durch den Abnehmer Tag und Ort des Endes der Beförderung im EU-Ausland*
- *Ausstellungsdatum der Bescheinigung*
- *Unterschrift des Abnehmers.*

Die Einführung der Gelangensbestätigung bringt praktische Probleme mit sich. Denn durch diese werden ausländische Unternehmen zur Mitwirkung an Nachweisvorschriften des deutschen Staates verpflichtet. Häufig kennen sie jedoch diese Vorschriften gar nicht. Außerdem trägt der Lieferant das Risiko, dass die Bestätigung nicht einbringlich ist. Die Speditionen sind zudem in aller Regel aufgrund des Haftungsrisikos nicht bereit, an der Einholung der Bestätigung mitzuwirken.

Die Kritik aus der Wirtschaft hat dazu geführt, dass das Bundesfinanzministerium unter dem 01.06.2012 ein Schreiben veröffentlicht hat, mit welchem es die bisher bis zum 30.06.2012 geltende Übergangsregelung zu den Belegnachweisen bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum Inkrafttreten einer erneuten Änderung des § 17 a UStDV verlängert hat. Der Nachweis kann also zunächst weiterhin mit den bis zum 31.12.2011 anerkannten Belegen geführt werden, ohne dass die beanstandet wird.

6. Was gibt es bei den Buch- und Belegnachweisen zu beachten?

Zunächst ist zu klären, worin sich Buchnachweise und Belegnachweise unterscheiden. Der Belegnachweis umfasst solche Belege, die der Unternehmen aufbewahren bzw. vorlegen muss, um eine Steuerbefreiung zu erlangen. Dies ist –wie unter 5. ausgeführt – insbesondere die Gelangensbestätigung. Der Buchnachweis hingegen ist die Verpflichtung des Unternehmers, zusätzlich zu den Belegen in seiner Buchführung Aufzeichnungen zum Geschäft vorzunehmen. Die Aufzeichnungen des Unternehmers müssen eindeutig, leicht

CREUTZIG & CREUTZIG

RECHTSANWÄLTE

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

nachprüfbar sein und aus der Buchführung ersichtlich sein. Der Lieferant hat dabei folgendes in seinen Unterlagen zu notieren:

- *die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-IdNr.) des Abnehmers. Die Gültigkeit dieser Nummer ist zum Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu bestätigen. Hierzu ist eine sog. qualifizierte Bestätigungsabfrage zu tätigen, die online auf den Internetseiten des BZSt erfolgen kann.*
- *Namen und Anschrift des Abnehmers*
- *den Namen und die Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt*
- *den Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers,*
- *die Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen,*
- *den Tag der Lieferung,*
- *das vereinbarte Entgelt oder das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,*
- *die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet sowie*
- *den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.*

***Wir wünschen unseren Mandanten eine geruhsame Weihnachtszeit,
einen guten Rutsch ins neue Jahr 2013 und
freuen uns auf eine weiterhin angenehme Zusammenarbeit!***

Ihre

Susanne Creutzig

Jürgen Creutzig

& Team